Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 25

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Amtsblatt des Landesbezirks Baden

4. Jahrgang | Karlsruhe, 10. Dezember 1949 | Nr. 25

Inhalt:

I. BEKANNTMACHUNGEN UND RUNDERLASSE:

Richtlinien der Landesregierung über die Beseitigung von Vorrechten aus Wehr- und Reichsarbeitsdienst vom 7. 11. 1949, Seite 641.

Richtlinien des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums über die äußere Gestaltung des Berufssiegels der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften), Bücherrevisoren und Steuerberater (Steuerberatungsgesellschaften) vom 8. 11. 1949, Seite 648.

Erlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden über die Errichtung eines Glaseichamts in Wertheim vom 25. 11. 1949, Nr. 8793, Seite 649.

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — über die Eingliederung des nördlichen Gemarkungsteils der Gemeinde Brühl in die Stadt Mannheim vom 17. 11. 1949 Nr. 61 605/IIa, Seite 649.

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — über die Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Baden (GVBl. 1942 S. 48) vom 22. 11. 1949 Nr. 62470/III B, Seite 650.

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Kultus und Unterricht — über die Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen, Herbst 1950 vom 26. 11. 1949 Nr. B 16194, Seite 650.

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Kultus und Unterricht — über die versuchsweise Aufhebung des Beringungszwanges von Stubenvögeln einheimischer nichtjagdbarer, wildlebender Arten nach § 18 Abs. 1—3, § 19 Abs. 1—4 und § 20 Abs. 2 der Naturschutzverordnung vom 18. 3. 1936 (RGBl. I S. 181) in der Fassung der Verordnung vom 16. 3. 1940 (RGBl. I S. 567), Seite 651.

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Wirtschaft und Verkehr — über die Errichtung der Eichnebenstelle Bruchsal des Eichamtes Karlsruhe vom 10. 11. 1949 Nr. 8295, Seite 652.

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Landwirtschaft und Ernährung — über die Anmeldung zur Landwirtschafts- bzw. ländlichen Hauswirtschaftsprüfung Frühjahr 1950 im Landesbezirk Baden vom 16. 11. 1949 Az. I R 1365, Seite 652.

Bekanntmachung des Oberversicherungsamtes Karlsruhe über die Festsetzung der Ortslöhne in der Sozialversicherung vom 1. 11. 1949, Seite 653.

Bekanntmachung der Bad. Landeshauptkasse über die Zahlung von Dienstbezügen vom 22. 11. 1949, Seite 653.

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Finanzen — (Abt. für Straßen-, Wasser- und Vermessungswesen) über die Verbindung des neuen Liegenschaftskatasters (Reichskataster) mit dem Grundbuch, hier, Gemarkung Diedesheim, Landkreis Mosbach vom 25. 11. 1949 Nr. L 8256, Seite 654.

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden über die Bestellung von Haupt-, Gebiets- und Ortslastverteilern im Landesbezirk Baden vom 3. 12. 1949 Nr. 8826, Seite 654.

Personalveränderung im Bereich der Landesbezirksverwaltung Baden für den Monat Oktober 1949, Seite 655.

Bekanntmachungen und Runderlasse

Richtlinien der Landesregierung über die Beseitigung von Vorrechten aus Wehr- und Reichsarbeitsdienst

I

Die Richtlinien über die Beseitigung von Vorrechten aus Wehr- und Reichsarbeitsdienst des Verwaltungsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebiets vom 5. August 1949 nebst Begründung (WiGBl. S. 250 und Personalblatt des Personalamts der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets 1949 S. 120 ff.) [1]) werden in Württemberg-Baden für anwendbar erklärt. Anstelle des 31. August 1949 (§ 4 der Richtlinien des Verwaltungsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebiets) tritt der letzte Tag des Monats der Bekanntgabe der Richtlinien.

II

Das Finanzministerium wird ermächtigt, in Ergänzung dieser Richtlinien und in tunlichster Anlehnung an die in anderen Ländern bereits bestehenden Regelungen im Benehmen mit der Landesbeamtenstelle zu bestimmen, wie das Besoldungsdienstalter von Beamten festzusetzen ist, die früher Wehrmachtsbeamte waren und seit dem 9. Mai 1945 in die Landesverwaltung eingestellt worden sind oder künftig eingestellt werden.

III

Soweit die Erlasse des Finanzministeriums vom 21. Februar 1947 Nr. III A 200—132 und vom 24. September 1948 Nr. III A 200—6645 diesen Richtlinien widersprechen, insbesondere hinsichtlich der rückwirkenden Anwendung des Gesetzes Nr. 34 des Kontrollrats und des Gesetzes Nr. 12 der Militärregierung, werden sie hiermit aufgehoben.

Stuttgart, den 7. November 1949.

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden

[1]) nachstehend abgedruckt (Anlage 1 und 2) — Baden, Nr. 48 vom 19. Nov. 1949 Staatsanzeiger für Württemberg-

Anlage 1

Richtlinien über die Beseitigung von Vorrechten aus Wehr- und Reichsarbeitsdienst

Vom 5. August 1949

Zur Durchführung des Artikels III des Kontrollratsgesetzes Nr. 34 vom 20. August 1946 werden folgende Richtlinien erlassen:

§ 1

Allgemeine beamtenrechtliche Vorschriften

(1) Alle Vorschriften, in denen den Inhabern von Versorgungsscheinen, Anstellungsscheinen, Militäranwärterurkunden und Anwärterurkunden des Reichsarbeitsdienstes bei dem Stellenvorbehalt, der Vorbildung, Vormerkung, Einberufung, Einstellung, Anstellung und Beförderung Vorrechte eingeräumt worden sind, sind mit Wirkung vom 26. August 1946 aufgehoben. Die bis zu diesem Zeitpunkt bereits begründeten Rechte bleiben gewahrt, jedoch dürfen Beamte, die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften bevorzugt eingestellt, angestellt oder befördert worden sind, bei künftigen Anstellungen und Beförderungen nicht günstiger gestellt werden als sonstige Beamte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Beamte, die infolge ihrer Heranziehung zum Wehr-, Kriegs- und Reichsarbeitsdienst ihren Vorbereitungsdienst in der zivilen Verwaltung nicht antreten oder nicht beenden konnten und die ohne Ablegung der Prüfung zum außerplanmäßigen Beamten ernannt worden sind, dürfen nur nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung angestellt werden.

§ 2

Besoldungsrechtliche Vorschriften

(1) Ehemalige Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärter, die vor dem 26. August 1946 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen oder in den Probedienst eingestellt worden sind, erhalten von diesem Zeitpunkt ab nur die Bezüge der Zivilanwärter.

(2) Planmäßige Beamte aus dem Kreise der Militäranwärter, der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes, der Versorgungsanwärter und der Inhaber des Beamtenscheines unterliegen vom 26. August 1946 ab nicht mehr den für sie bisher geltenden Sonderbestimmungen, sondern den für die übrigen Beamten maßgebenden Besoldungsbestimmungen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Beamten, die vor dem 26. August 1946 erstmalig als solche eingestellt oder angestellt worden sind, behalten ihr nach dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) und der Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten vom 10. Januar 1928 (RMinBl. S. 104) festgesetztes Diäten- oder Besoldungsdienstalter über den genannten Zeitpunkt hinaus bei, sofern es nicht Veränderungen nach den für alle Beamte gültigen Besoldungsbestimmungen unterworfen ist (z. B. nach Nr. 41 bis 45a Bes. V.).

§ 3

Versorgungsrechtliche Vorschriften

(1) Die Zeit der vollen Beschäftigung als Inhaber eines Versorgungsscheines und die Zeit als Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes (§ 82 Ziff. 3 und 4 des Deutschen Beamtengesetzes) können bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur im Rahmen des § 85 Abs. 1 Ziff. 5 des Deutschen Beamtengesetzes berücksichtigt werden.

(2) Kriegsjahre nach § 83 des Deutschen Beamtengesetzes sind für die Zeit der Verwendung in Spanien in den Jahren 1936 bis 1939 und für die Zeit des Kriegsdienstes in den Jahren 1939 bis 1945 einschließlich der Kriegsgefangenschaft in diesen und den folgenden Jahren zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht mehr hinzuzurechnen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit bezeichneten Einschränkungen gelten für die seit dem 26. August 1946 eingetretenen Versorgungsfälle und für die seit diesem Zeitpunkt in den Wartestand getretenen Beamten.

(4) Die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines Beamten, der sich am 26. August 1946 im Ruhestand befunden hat, sind aus dem unverändert bleibenden Ruhegehaltsbetrage des Verstorbenen zu berechnen.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Die bis zum 31. August 1949 etwa entstandenen Überzahlungen sind in Ausgabe zu belassen.

(2) Soweit Maßnahmen, die diesen Richtlinien entsprechen, auf Grund von Anordnungen der Militärregierungen bereits mit Wirkung von einem vor dem Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes Nr. 34 liegenden Zeitpunkt ab durchgeführt worden sind, verbleibt es dabei.

Frankfurt am Main, den 5. August 1949.

Der Vorsitzer des Verwaltungsrates
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
In Vertretung
Schlange-Schöningen

WIGBl. Nr. 30 vom 25. Aug. 1949, S. 250

Anlage 2

Begründung
zu den Richtlinien über die Beseitigung von Vorrechten aus Wehr- und Reichsarbeitsdienst

I. Allgemeine Begründung

1. Ehemalige Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes, z. B. die Inhaber von Versorgungsscheinen (Militäranwärterurkunden), hatten bei ihrer Übernahme in die zivile Beamtenlaufbahn vielfach Sonderrechte, durch die sie beruflich und finanziell besser gestellt wurden als sonstige Beamte. Die Beseitigung dieser Vorrechte ist von der Militärregierung im Rahmen der Entmilitarisierung angeordnet worden. Zu diesem Zweck ergingen für die britische Zone zunächst

die Verordnung 25 vom 7. 3. 1946 und
die Anweisung Nr. 67 vom 18. 6. 1946.

Diese Anordnungen betrafen die Aufhebung von Vorrechten der Versorgungsanwärter und die Einschränkung der Berücksichtigung des Wehrdienstes bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst. Für die US-Zone sind diese Fragen durch das der Verordnung Nr. 25 inhaltlich entsprechende

Gesetz Nr. 12,

das am 1. 8. 1948 in Kraft getreten ist, geregelt worden. Weitergehende **grundsätzliche Anordnungen** über die Beseitigung von Vorrechten aus Wehr- und Reichsarbeitsdienst enthält

das Kontrollratsgesetz Nr. 34 vom 20. 8. 1946,

in dessen Artikel III bestimmt ist, daß sämtliche Vorschriften über die rechtliche und wirtschaftliche Stellung und die Vorrechte von Angehörigen oder ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht, von Mitgliedern militärischer Organisationen und deren Familien aufgehoben werden. Über die durch dieses Gesetz eingetretenen Einschränkungen sind die Auffassungen in den Ländern nicht einheitlich; die erlassenen Durchführungsvorschriften weichen zum Teil erheblich voneinander ab. Auch die Betriebsverwaltungen Bahn und Post haben zunächst nur vorläufige Richtlinien erlassen.

2. Fast alle Länder und die Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes haben den Wunsch geäußert, die Anwendung des Artikels III des Kontrollratsgesetzes Nr. 34 auf dem Gebiete des allgemeinen Beamtenrechts und des Besoldungs- und Versorgungsrechts einheitlich zu regeln. Diesem Wunsche Rechnung tragend, sind die umstrittenen Fragen unter eingehender Behandlung des „Problems der Rückwirkung" und des „Begriffs der Vorrechte" der Militärregierung zur Stellungnahme unterbreitet worden. In dem zu diesen Fragen erstatteten Gutachten von Bipartite Board Berlin vom 31. 12. 1948 — BISEC/Sec (48) 290 — ist ausgeführt,

> daß es nicht zweckmäßig ist, das Kontrollratsgesetz Nr. 34 als ausdrücklich „rückwirkend" oder „nicht rückwirkend" zu klassifizieren und dies auch nicht wünschenswert erscheint. Vielmehr dürften irgendwelche begründeten Rechte, die aus der durch das Kontrollratsgesetz Nr. 34 aufgehobenen Gesetzgebung herrühren, nach Verabschiedung des Gesetzes auch weiterhin bestehen bleiben. Wo jedoch Rechte nach Verabschiedung des Gesetzes neu begründet werden müssen, können sie nicht auf Bestimmungen eines der aufgehobenen Gesetze gestützt werden.

Entsprechend diesem Grundsatze läßt es sich nunmehr insbesondere vermeiden, die früheren Besoldungsdienstalter neu festzusetzen und die Versorgungsbezüge (Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder), für die bis zum Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes Nr. 34 eingetretenen Versorgungsfälle neu zu berechnen, was mit dem vorhandenen Personal kaum zu bewältigen und in tausenden von Fällen mangels der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erforderlichen Unterlagen, besonders bei den Heimatvertriebenen, überhaupt nicht durchführbar gewesen wäre.

3. Die zur Durchführung des Artikels III des Kontrollratsgesetzes Nr. 34 für die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vorgesehenen Richtlinien entsprechen den von Bipartite Board Berlin mitgeteilten Grundsätzen. Sie enthalten keine materiellen Rechtsänderungen und können somit — ohne gesetzliche Form — im Verwaltungswege erlassen werden. Das Kontrollratsgesetz Nr. 34 ist nach Kontrollratsamtsblatt Nr. 18 (Seite 111) am 26. 8. 1946 in Kraft getreten. Dieser Tag war somit auch der für die Angehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zu treffenden Regelung als Stichtag zugrunde zu legen.

4. Die Richtlinien schaffen den Übergang von den durch Artikel III des Kontrollratsgesetzes Nr. 34 aufgehobenen bis zum 26. 8. 1946 für Versorgungsanwärter usw. geltenden Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts und des Besoldungs- und Versorgungsrechts in die Bestimmungen, die nunmehr für alle Beamten ohne Unterschied der Herkunft maßgebend sind. Die wesentlichsten der ganz oder teilweise aufgehobenen oder geänderten Vorschriften sind in der Anlage aufgeführt.

II. Besondere Erläuterungen

Zu § 1 — Allgemeine beamtenrechtliche Vorschriften

Zu Absatz 1:

Als aufgehoben sind alle Vorschriften anzusehen, die den Wehrmacht- und Reichsarbeitsdienstangehörigen bei oder nach ihrer Übernahme in den Zivildienst Vorrechte gegenüber sonstigen in den öffentlichen Dienst eingetretenen Verwaltungsangehörigen verschafften. Soweit die Berücksichtigung von Wehr- und Reichsarbeitsdienstzeiten in den beamtenrechtlichen Vorschriften gleichmäßig für alle Verwaltungsangehörige — gleichgültig, ob Zivil- oder Versorgungsanwärter — vorgesehen war, können darin Vorrechte nicht erblickt werden.

Aufgehoben sind insbesondere:

a) die Vorschriften über den Stellenvorbehalt, nach dem in den Laufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes ein erheblicher Hundertsatz der Beamtenstellen den Versorgungsanwärtern vorbehalten war,

b) die Sondervorschriften über den Nachweis der für die einzelnen Laufbahnen vorgesehenen schulischen Vorbildung,

c) die Sondervorschriften über die Vormerkung der Versorgungs- und Militäranwärter,

d) die Bestimmungen über die Einberufung nach der Reihenfolge in der Bewerberliste,

e) die Bestimmungen über die bevorzugte Einstellung der Versorgungs- und Militäranwärter,

f) die Sondervorschriften über die unmittelbare Anstellung auf Probe in freien Planstellen im unteren Dienst, über die verkürzte Bewährungsfrist nach der DV 4 zu § 30 DBG, über den Wegfall der Wartezeit im außerplanmäßigen Dienstverhältnis bei Versorgungsanwärtern (§ 7 Abs. 3 der Reichsgrundsätze über Einstellung usw. vom 14. 10. 1936 — RGBl. I Seite 893 —) und über den Vorrang der außerplanmäßigen Beamten mit Wehrdienstzeit bei der planmäßigen Anstellung,

g) die Vorschriften über die Anrechnung der Wehrdienstzeit auf die als Voraussetzung für Beförderungen vorgesehenen Mindestdienstzeiten (§ 15 der Reichsgrundsätze über Einstellung usw. und die Erläuterungen dazu vom 4. 9. 1937 — RMBliV. S. 1453 —) und über die Berechnung des allgemeinen Dienstalters (aDA) nach der VO vom 14. 11. 1939 (RGBl. I Seite 2317) hinsichtlich der sich daraus für die Versorgungsanwärter ergebenden Vorteile.

Die eingetretenen Beschränkungen gelten für die Inhaber des Polizeiversorgungsscheines insoweit, als sie die gleichen Vorrechte wie die aus der Wehrmacht hervorgegangenen Versorgungsanwärter (Militäranwärter) hatten.

Alle Einstellungen, Anstellungen und Beförderungen bis zum 26. 8. 1946 sollen unverändert bleiben. Die früheren Vorrechte dürfen aber nicht zu weiteren Bevorzugungen bei künftigen Anstellungen und Beförderungen führen.

Zu Absatz 2:

Es werden nicht nur Beamtenanwärter mit Versorgungsscheinen (Militäranwärterurkunden usw.), sondern auch Zivilanwärter betroffen. Die Anstellung als planmäßiger Beamter muß von der nachträglichen Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung abhängig gemacht werden. Dies entspricht auch dem Runderlaß vom 22. 12. 1942 (RBB 1943 S. 1), in dem vorgesehen war, daß die durch den Kriegsdienst in der Ablegung der Prüfung verhinderten Beamtenanwärter zwar ohne Prüfung als außerplanmäßige Beamte zu übernehmen seien, die Prüfung aber vor der planmäßigen Anstellung nachzuholen hätten.

Zu § 2 — Besoldungsrechtliche Vorschriften

Zu Absatz 1:

Von der Aufnahme besonderer Bestimmungen, die den Übergang mildern könnten, ist abgesehen worden. Es wird nur noch mit einer geringen Anzahl dieser Beamten gerechnet, die zudem inzwischen auch schon angestellt sein dürften. Die Inausgabebelassung der seit dem 26. 8. 1946 etwa noch gezahlten höheren Beträge, wie sie im § 4 vorgesehen ist, erscheint ausreichend.

Zu Absatz 2:

Während Abs. 1 für die Beamtenanwärter und die außerplanmäßigen Beamten aus dem Kreis der Militäranwärter usw. Bestimmung trifft, werden ähnliche Bestimmungen im Abs. 2 für die planmäßigen Beamten des gleichen Kreises festgelegt. Es werden hier insbesondere die §§ 5 und 7 des Besoldungsgesetzes betroffen, die die Bestimmungen über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters enthalten. Anstelle der bisher für Versorgungsanwärter zwingend vorgeschriebenen Anrechnung von Heeres- usw. Dienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter tritt die für Nichtversorgungsanwärter bisher schon nach Nr. 36 Abs. 4 Bes. V bestehende Möglichkeit der Anrechnung dieser Zeiten beim Vorliegen offensichtlicher Härten im Rahmen des § 6 Bes. G.

Zu Absatz 3:

Der Grundsatz, daß vor der Aufhebung der Bestimmungen begründete Rechte weiterbestehen, ist hier gewahrt. Das Besoldungsdienstalter der bis zum 26. 8. 1946 angestellten Beamten bleibt also über den genannten Zeitpunkt hinaus bestehen, bis es bei einer Neufestsetzung, z. B. wegen des Übertritts in eine andere Besoldungsgruppe neu berechnet werden muß. Diese Neufestsetzung wird alsdann auf Grund der für alle Beamten gültigen Besoldungsbestimmungen vorgenommen, auch wenn es sich um die erstmalige Beförderung handelt, bei der bis zum 26. 8. 1946 nach § 5 Abs. 4 BesG. eine nochmalige Anrechnung von Wehrdienstzeiten bis zu 6 Jahren möglich war. Soweit bisher anders verfahren worden ist, bleiben auch hier Mehrausgaben nach § 4 in Ausgabe.

Das hiernach über den 26. 8. 1946 hinaus bestehen bleibende Besoldungsdienstalter wird naturgemäß in den Fällen gekürzt (verschlechtert), in denen es auch bei den übrigen Beamten gekürzt werden würde (z. B. bei Beurlaubung ohne Dienstbezüge um die Dauer der Beurlaubung, bei Wiedereinstellung um die Zeit der Nichtbeschäftigung im öffentlichen Dienst). Gleiche Grundsätze gelten auch für das Diätendienstalter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 3 — Versorgungsrechtliche Vorschriften

Zu Absatz 1:

Die Vorschriften des § 82 Ziff. 3 und 4 DBG, die den Versorgungs- und Militäranwärtern Sonderrechte einräumten, sind weggefallen. Die Anrechnung der im § 82 Ziff. 3 und 4 bezeichneten Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit richtet sich nunmehr nach den für die Berücksichtigung der Vordienstzeiten der sonstigen Beamten maßgebenden Grundsätzen des § 85 Abs. 1 Ziff. 5 DBG und der Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen dazu. Auch für die Militäranwärter ist nunmehr eine Beschäftigung im Sinne des § 85 Abs. 1 Ziff. 5 DBG Voraussetzung für die Anrechnung.

Die einfache Anrechnung der im § 82 Ziff. 1 und 2 DBG bezeichneten Dienstzeiten im Wehrdienst, Polizeivollzugsdienst und Reichsarbeitsdienst bleibt unberührt. Auch die in der DV 2 zu § 82 DBG für Dienstzeiten in außerheimischen Gebieten getroffene Regelung ist weiterhin anwendbar.

Zu Absatz 2:

Die Anrechnung von Kriegsjahren für den Krieg 1939/45 fällt weg. Eine höhere Bewertung dieses Krieges bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit würde eine Bevorzugung der Kriegsteilnehmer gegenüber den in der Heimat bei Kampfhandlungen beschädigten Zivilpersonen sein, da in diesem Kriege auch die Heimat wesentlich gefährdet war.

Auch die in der VO vom 7. 7. 1939 (RGBl. I Seite 1224) getroffene Sonderregelung über die Anrechnung von Kriegsjahren für die Zeit der Verwendung in Spanien in den Jahren 1936 bis 1939 ist als aufgehoben anzusehen.

Hinsichtlich der erhöhten Anrechnung der im Kriege 1914/18 und bei früheren Kampfhandlungen abgeleisteten Kriegsdienstzeit verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Das gleiche gilt für die eineinhalbfache Anrechnung der in der Zeit vom 1. 8. 1914 bis 31. 12. 1918 im Beamtenverhältnis oder Militärdienst verbrachten Zeit (§ 179 Abs. 7 DBG). Da diese Zeit auch den Zivilbeamten angerechnet wurde, handelt es sich um kein Sonderrecht von Militärpersonen.

Zu § 4 — Inkrafttreten

Zu Absatz 1:

Die auf Grund der Richtlinien erforderliche Neufestsetzung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen ist mit Wirkung vom 26. 8 1946 vorzunehmen. Soweit von den Verwaltungen nicht schon bisher entsprechend verfahren worden ist, können sich große Überzahlungen ergeben, deren Rückforderung zu unbilligen Härten für die Betroffenen führen müßte. Diese Überzahlungen sollen in Ausgabe verbleiben. Dagegen würden Nachzahlungen zu leisten sein, sofern in Einzelfällen eine bisherige Kürzung der Bezüge, die über die in den Richtlinien niedergelegten Grundsätze hinausgeht, wieder aufzuheben ist.

Zu Absatz 2:

Es handelt sich um Maßnahmen, die z. B. auf Grund der Verordnung Nr. 25 vom 7. 3. 1946 und der Anweisung Nr. 67 vom 18. 6. 1946 für die britische Zone vor dem Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes Nr. 34 durchgeführt worden sind. Soweit diese Maßnahmen den zum Kontrollratsgesetz Nr. 34 erlassenen Richtlinien entsprechen, bleiben sie vom Zeitpunkt ihrer Durchführung ab wirksam.

Anlage zur Begründung zu den Richtlinien über die Beseitigung von Vorrechten aus Wehr- und Reichsarbeitsdienst.

Vorschriften, die durch das Kontrollratsgesetz Nr. 34 im Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert worden sind:

I. Im Rahmen des § 1 der Richtlinien

1. Das Wehrmachtfürsorge und -versorgungsgesetz vom 26. 8. 1938 (RGBl. I S. 1077),
2. die Bekanntmachung über die zusammenhängende Fassung der für die Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften vom 29. 9. 1938 (RGBl. I S. 1253).
3. die Anstellungsgrundsätze vom 26. 7. 1922 in der Fassung vom 16. 7. 1930 (RGBl. I S. 234),
4. die Militäranwärteranstellungsverordnung vom 20. 5. 1943 (RGBl. I S 322) mit Durchführungsbestimmungen vom 2. 8. 1943 (RGBl. I S. 455),
5. die Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. 10. 1936 (RGBl. I S. 893),
6. das Deutsche Beamtengesetz vom 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 39) z. B. DV zu § 30 und § 148,
7. das Deutsche Polizeibeamtengesetz vom 24. 6. 1937 (RGBl. I S 653) z. B. DV zu § 4,
8. die Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. 2. 1939 (RGBl. I S. 371) in der Fassung vom 1. 4. 1942 (MBliV S. 691) mit Ausführungs- und Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen,
9. die Verordnung über die Festsetzung des allgemeinen Dienstalters der Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes vom 14. 11. 1939 (RGBl. I S. 2317),
10. die Laufbahnvorschriften der Deutschen Reichsbahn,
11. sonstige Stellenvorbehalte und Laufbahnrichtlinien, in denen ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und militärähnlichen Organisationen Vorrechte gegenüber den Zivilanwärtern eingeräumt sind.

II. Im Rahmen des § 2 der Richtlinien

12. Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 in der Fassung des Gesetzes vom 30. 3. 1943 (RGBl. I S. 189) und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen,
13. die Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten vom 10. 1. 1928 (R.Min.Bl. S. 104) und die Ausführungsbestimmungen hierzu vom 31. 3. 1928 in der Fassung vom 1. 11. 1943,
14. der Runderlaß des früheren Reichsministers der Finanzen vom 30. 8. 1944 (RBB. S. 133) betr. Besoldungsdienstalter während des Krieges,
15. die Verordnungen über die Militäranwärterbezüge vom 20. 8. 1940 (RGBl. I S. 1173) und vom 7. 5. 1942 (RGBl. I S. 288) mit Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen hierzu.

III. Im Rahmen des § 3 der Richtlinien

16. § 82 Ziff. 3 und 4 des Deutschen Beamtengesetzes,
17. die Vorschriften über die erhöhte Anrechnung von Kriegsdienstzeiten und Zeiten einer Kriegsgefangenschaft (§ 83 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. 1. 1937 — RGBl. I S. 39 — mit Durchführungsvorschriften, § 55 des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 26. 8. 1938 — RGBl. I S. 1077 — VO vom 7. 7. 1939 — RGBl. I S. 1224).

Personalblatt des Personalamts der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets Nr. 10, S. 121

Richtlinien des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums über die äußere Gestaltung des Berufssiegels der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften), Bücherrevisoren und Steuerberater (Steuerberatungsgesellschaften)

In Ausführung des § 26 Abs. 9 der Verordnung Nr. 937, Erste Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftsrevisoren und Steuerberater

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vom 8. November 1948 (Reg.Bl. 1949 S. 7) [1]), und in Ergänzung des Abschnitts I Ziffer 1 und 2 der Richtlinien des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums über die Kundmachung und den Auftragsschutz dieser Berufe vom 2. Februar 1949 (Staatsanzeiger vom 19. März 1949 Nr. 13 S. 3) [2]) wird bekanntgegeben:

Für die äußere Gestaltung des Berufssiegels der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften), Bücherrevisoren und Steuerberater (Steuerberatungsgesellschaften), das nur bei Bestätigungsvermerken, Prüfungsberichten und Gutachten verwendet werden darf, gilt folgendes:

a) Das Berufssiegel hat Kreisform (Außen- und Innenkreis) mit Zahnkranz. Der Durchmesser des Außenkreises beträgt 30 mm, des Innenkreises 20 mm, die Breite des durch Außen- und Innenkreis gebildeten äußeren Rings beträgt somit 5 mm.

b) Im Innenkreis ist die nach § 22 der Verordnung Nr. 937 zulässige Berufsbezeichnung, im äußeren Kreis sind der Name des Berufsangehörigen und der Sitz der beruflichen Niederlassung (ohne Straßenangabe) anzugeben.

c) Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) oder Bücherrevisoren, die zugleich Steuerberater (Steuerberatungsgesellschaften) sind, können im Innenkreis beide Berufsbezeichnungen führen.

Bei der Erteilung des aktienrechtlichen Bestätigungsvermerks ist jedoch ein Berufssiegel zu verwenden, das nur die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer" („Wirtschaftsprüfungsgesellschaft") enthält.

Stuttgart, den 8. November 1949.

Im Auftrag
Dr. Strobel

In Vertretung
Krauß

Amtsblatt [1]) S. 8, [2]) S. 114

Errichtung eines Glaseichamts in Wertheim

Erlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 25. November 1949 Nr. 8793

Auf Antrag der Abteilung Wirtschaft und Verkehr wird im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen die Errichtung eines staatlichen Glaseichamts mit dem Sitz in Wertheim genehmigt.

In Vertretung
Kistner

Eingliederung der nördlichen Gemarkungsteile der Gemeinde Brühl in die Stadt Mannheim

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Innere Verwaltung — vom 17. November 1949 Nr. 61 605/II a

Die Vereinbarung zwischen der Stadt Mannheim und der Gemeinde Brühl über die teilweise Rückgliederung des nördlichen Teils des Gemarkungsteils Rohrdorf in die Gemeinde Brühl mit Wirkung vom 1. April 1950 wurde staatlich genehmigt.

Dr. Unser

Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Baden (GVBl. 1942 S. 48)

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Innere Verwaltung — vom 22. November 1949 Nr. 62470/III B

Gemäß § 20 der Satzung der Tierseuchenkasse Baden wird die Satzung im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Finanzen — vom 1. November 1949 Nr. 8752 und dem Badischen Ministerium der Finanzen in Freiburg vom 25. Oktober 1949 Nr. 14054 — 1/16/8 wie folgt geändert:

I. In § 8 Abs. 1 ist als Ziffer 7 aufzunehmen:
„7. für über 8 Wochen alte Schweine, die wegen Schweinepest gefallen sind oder wegen dieser Seuche haben notgeschlachtet werden müssen."

II. Der § 9 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
„2. bei den mit Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Lungenseuche, Tuberkulose im Sinne des Viehseuchengesetzes, Maul- und Klauenseuche (§ 8 Absatz 1 Nr. 4), Schweinepest oder Enteritiserregern behafteten Tieren vier Fünftel."

Dr. Unser

Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen, Herbst 1950

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Kultus und Unterricht — vom 26. November 1949 Nr. B 16194

Es ist beabsichtigt, im Herbst 1950, und zwar voraussichtlich im Oktober eine Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen abzuhalten. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis 15. Januar 1950 bei der Landesbezirksdirektion des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 2, einzureichen.

Die Prüfung wird nach Maßgabe der Prüfungsordnung für das Lehramt an Höheren Schulen im Deutschen Reich vom 30. Januar 1940 (E VII a 20/40 E III K I W J) abgehalten. Die in dieser Prüfungsordnung enthaltenen nationalsozialistischen Forderungen kommen in Wegfall. Entgegen den Bestimmungen der z. Zt. noch geltenden Prüfungsordnung kann aber nach den bisher gemachten Erfahrungen eine Studienzeit von 6 Semestern nicht mehr als ausreichend angesehen werden. In den Ländern mit neuen Prüfungsordnungen wurde die Zahl der Fachsemester allgemein auf 8 Semester erhöht. Mit Rücksicht auf die Anerkennung des in Nordbaden erworbenen Zeugnisses über die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen in den übrigen Ländern ist es geboten, auf diese Tatsache Rücksicht zu nehmen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch in Philosophie geprüft wird.

Der Meldung, in der vor allem anzugeben ist, in welchen Grund- und welchen Beifächern geprüft werden soll, sind anzuschließen:

a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,

b) eine übersichtliche Zusammenstellung der gehörten Vorlesungen und besuchten Übungen, Seminarien und Praktika, und zwar für jedes Fach auf einem besonderen Blatt, aber in zeitlicher Reihenfolge entsprechend der Eintragungsfolge im Studienbuch nach folgendem Schema:

Semester, Dozent, Vorlesung, Übung, Seminar, Praktikum

c) ein Staatsangehörigkeitsausweis,

d) ein Leumundszeugnis neuesten Standes,

e) eine Zweitschrift des politischen Meldebogens,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

f) eine beglaubigte Abschrift des Spruchkammerentscheids mit Rechtskraftvermerk,

g) das Reifezeugnis (Original oder beglaubigte Abschrift),

h) die Studienbücher,

i) die Übungs-, Seminar- und Praktikumsscheine geordnet nach Fächern,

k) u. U. beglaubigte Abschriften von Diplomen oder anderen akademischen Zeugnissen,

l) u. U. die Doktordissertation oder eine andere als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit in Betracht kommende wissenschaftliche Arbeit,

m) 2 Lichtbilder (Paßbilder), leicht aufgeklebt auf einem Bogen,

n) ein ausgefülltes Formblatt, das bei der Landesbezirksdirektion des Kultus und Unterrichts, Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 2, angefordert oder bei Oberstudiendirektor Schneble, Gymnasium in Heidelberg, und beim Mathematischen Institut an der Technischen Hochschule in Karlsruhe, Prof. Dr. Strubecker abgeholt werden kann.

Es wird ersucht, für alle Schreiben Din A 4 zu benützen und stets den Heftrand frei zu lassen.

Es liegt im Interesse der Bewerber, den Termin 15. Januar 1950 einzuhalten.

M. d. F. d. G. b.
Dr. Thoma

Versuchsweise Aufhebung des Beringungszwanges von Stubenvögeln einheimischer nichtjagdbarer wildlebender Arten nach § 18 Abs. 1—3, § 19 Abs. 1—4 und § 20 Abs. 2 der Naturschutzverordnung vom 18. 3. 1936 (RGBl. I S. 181 in der Fassung der Verordnung vom 16. 3. 1940 (RGBl. I S. 567)

Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Kultus und Unterricht — vom 26. 11. 1949 Nr. AK 4144

An die Herren Oberbürgermeister in Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Pforzheim sowie an die Herren Landräte

Auf Vorschlag der Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftpflege in Egestorf wird auf Grund des § 29 Abs. 1 NSchVO der Beringungszwang von Stubenvögeln einheimischer geschützter Arten im Landesbezirk Baden ab sofort bis zum 30. 6. 1950 aufgehoben und durch die Auflage einer amtlichen Kaufbescheinigung ersetzt. Diese wird dem Käufer handelserlaubter Vögel (§ 17, Abs. 1 NSchVO) vom zoologischen Fachhändler ausgehändigt. Vordrucke dieser Bescheinigung gibt die obengenannte Zentralstelle ab.

Die Vorschriften über Listenführung und Eintragung bei Fängern und Händlern (§ 18 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 NSchVO) sowie die Bestimmungen der §§ 18 Abs. 4, 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 betr. Stubenvögel handelsverbotener Arten bleiben nach wie vor in Kraft.

Über die Erfahrungen bei der Durchführung der versuchsweisen Aufhebung des Beringungszwanges ist bis zum 1. 6. 1950 hierher zu berichten.

M. d. F. d. G. b.
Dr. Thoma

Eichnebenstelle Bruchsal des Eichamts Karlsruhe

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Wirtschaft und Verkehr — vom 10. November 1949 Nr. 8295

Die Eichnebenstelle Bruchsal des Eichamtes Karlsruhe ist im Gebäude der ehemaligen Dragonerkaserne Block 12 in Bruchsal wieder eröffnet worden. Bei ihr können an jedem ersten Dienstag eines Monats Fässer und sonstige Meßgeräte zur Eichung eingeliefert werden.

M. d. W. d. G. b.
Emele

Anmeldung zur Landwirtschafts- bzw. ländlichen Hauswirtschaftsprüfung Frühjahr 1950 im Landesbezirk Baden

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Landwirtschaft und Ernährung — vom 16. November 1949 Az. I R 1365

Die Anmeldungen zur Landwirtschafts- und ländlichen Hauswirtschaftsprüfung für Frühjahr 1950 haben bis 15. Januar 1950 durch die Lehrherren bezw. Lehrfrauen an die zuständigen Landwirtschaftsschulen zu erfolgen.

Anmeldevordrucke sind bei den Landwirtschaftsschulen erhältlich und sind bis zu dem genannten Termin ausgefüllt unter Beifügung folgender Prüfungsunterlagen an die zuständige Landwirtschaftsschule einzusenden:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. beglaubigte Abschriften der Schulzeugnisse (Volks- Berufs- und Landwirtschaftsschule),
3. beglaubigte Zeugnisabschriften über die praktische Ausbildung,
4. ein polizeiliches Führungszeugnis,
5. das Merkbuch.

Ländliche Hauswirtschaftslehrlinge haben außerdem zur Prüfung das Tagebuch, sowie die während der Lehrzeit angefertigten Näh- und Strickarbeiten mitzubringen. Es wird darauf hingewiesen, daß nur solche Landwirtschaftslehrlinge und ländliche Hauswirtschaftslehrlinge zur Prüfung zugelassen werden, die

1. einen Lehrvertrag besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. bei Volksschulbildung eine dreijährige, bei mittlerer Reife oder Abitur eine mindestens zweijährige Lehre nachweisen können, wovon jeweils das letzte Lehrjahr in einem anerkannten Lehrbetrieb abgeleistet sein muß,
4. beide Kurse der Landwirtschaftsschule besucht haben, lediglich Abiturienten, die zu studieren beabsichtigen, sind vom Besuch der Landwirtschaftsschule befreit.

Bauernsöhne, die nicht in einem fremden anerkannten Lehrbetrieb gelernt haben, können ausnahmsweise zur Landwirtschaftsprüfung zugelassen werden, wenn sie durch eine amtliche Bescheinigung nachweisen, daß sie mindestens 3 Jahre in der landwirtschaftlichen Praxis tätig, aber durch besondere ungünstige Verhältnisse nicht in der Lage waren, die vorgeschriebene Fremdlehre zu absolvieren, wenn sie ferner beide Kurse der Landwirtschaftsschule besucht und das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Die Zulassung zur Prüfung wird dem Lehrling schriftlich mitgeteilt. Die Prüfungsgebühr in Höhe von DM 20.— ist am Prüfungstage zu entrichten.

Im Auftrag
Rösch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Festsetzung der Ortslöhne in der Sozialversicherung

Bekanntmachung des Oberversicherungsamts Karlsruhe vom 1. November 1949

Auf Grund der Verordnung Nr. 1049 der Landesregierung über die Festsetzung der Ortslöhne in der Sozialversicherung vom 5. 7. 1949 (Reg. Bl. S. 165) [1]) und des Erlasses des Arbeitsministeriums Württemberg-Baden vom 11. 8. 1949 III S. 305/25 wird der Ortslohn (ortsübliches Tagesentgelt gewöhnlicher Tagarbeiter) gemäß §§ 149 ff RVO für die Zeit vom 1. 9. 1949 bis 31. 8. 1950 für den Bezirk des Oberversicherungsamts Karlsruhe wie folgt festgesetzt:

Bezirk des Versicherungsamtes oder Gemeinden	für männliche Personen				für weibliche Personen			
	über 21 Jahren	16–21 Jahren	14–16 Jahren	unter 14 Jahren	über 21 Jahren	16–21 Jahren	14–16 Jahren	unter 14 Jahren
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Tauberbischofsheim Buchen Mosbach Sinsheim Bruchsal	4.50	3.75	2.55	1.20	3.45	2.85	1.95	1.05
Mannheim-Stadt Heidelberg-Stadt von Heidelberg-Land: Eberbach, Eppelheim, Dossenheim, Leimen, Neckargemünd, Nußloch, Sandhausen, Walldorf, Wiesloch u. Ziegelhausen Karlsruhe-Stadt und Ettlingen Pforzheim-Stadt	6.—	4.85	3.60	1.80	4.75	3.80	2.85	1.60
Mannheim-Land Heidelberg — übrige Landgemeinden, Karlsruhe-Land ohne Ettlingen Pforzheim-Land	5.70	4.60	3.40	1.60	4.50	3.60	2.70	1.40

Dr. Kersten

Amtsblatt S. 453

Zahlung von Dienstbezügen

Bekanntmachung der Badischen Landeshauptkasse vom 22. November 1949

Neuerdings mehren sich bei der Landeshauptkasse die Anträge von Besoldungsempfängern und von Kassen auf Abzüge privater Beiträge aller Art z. B. zu Bausparkassen, zu Kranken-, Lebens- und Sterbeversicherungen u. A.

Unsere Besoldungsbuchhaltungen sind durch die Pflichtabzüge für Steuern, Notopfer, Sozialversicherung und derzeit besonders noch durch Forderungspfändungen, Unterhaltsabtretungen usw. in einem Umfang in Anspruch genommen, daß sie im Hinblick auf die an sich schon angespannte Arbeitslast und aus kassen- und buchhaltungstechnischen Gründen diese Mehrarbeit, die eigentlich Bankarbeit ist, nicht mehr mitübernehmen können.

Die Besoldungsempfänger haben die Möglichkeit, ihre privaten Zahlungsverpflichtungen durch Erteilung entsprechender Aufträge an jene Bankanstalt, an welche ihre Bezüge von uns überwiesen werden, zuverlässig erledigen zu lassen.

Gänzler

Verbindung des neuen Liegenschaftskatasters (Reichskataster) mit dem Grundbuch

hier:

Gemarkung Diedesheim, Landkreis Mosbach

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abteilung Finanzen — (Abt. für Straßen-, Wasser- und Vermessungswesen) vom 25. November 1949 Nr. L 8256

Gemäß Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 14. 1. 1941 (RMBliV. S. 113) in Verbindung mit der VO. des Reichsjustizministeriums vom 23. 1. 1940 (RGBl. I S. 240) ist das neue Liegenschaftskataster der Gemarkung Diedesheim, Landkreis Mosbach, Amtsgerichtsbezirk Mosbach, am 16. November 1949 an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 I S. 1073) getreten.

Reuß

Bestellung von Haupt-, Gebiets- und Ortslastverteilern im Landesbezirk Baden

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesbezirks Baden vom 3. Dezember 1949 Nr. 8826

Das Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden hat mit Erlaß vom 18. November 1949 Nr. 7493/16 auf Grund des § 1 Abs. 3 des Energienotgesetzes vom 10. Juni 1949 (WiGBl. S. 87) im Elektrizitätsbezirk VI (Landesbezirk Baden) nachstehende Personen als Haupt-, Gebiets- und Ortslastverteiler bestellt:

Direktor Fettweis beim Badenwerk AG. in Karlsruhe als Hauptlastverteiler im Elektrizitätsbezirk VI,

Oberbaudirektor Schraeder bei den Stadtwerken Mannheim als Gebietslastverteiler für Mannheim,

Oberingenieur Schneekloth beim Badenwerk AG. Wiesloch als Gebietslastverteiler für Nordbaden,

Oberinspektor Weiher bei den Stadtwerken in Heidelberg als Ortslastverteiler für Heidelberg,

Oberingenieur Beuschel bei der Badenwerk AG. Karlsruhe als Gebietslastverteiler für Mittelbaden,

Oberingenieur Groß bei der Badenwerk AG. in Tauberbischofsheim als Ortslastverteiler für Tauberbischofsheim,

Oberingenieur Kern bei der Badenwerk AG. in Sinsheim a. d. Elsenz als Ortslastverteiler für Sinsheim,

Direktor Jöst bei den Stadtwerken in Weinheim als Ortslastverteiler für Weinheim,

Baurat Malsch bei den Stadtwerken in Pforzheim als Ortslastverteiler für Pforzheim,

Oberbaurat Füger bei den Städt. Werken in Karlsruhe als Ortslastverteiler für Karlsruhe,

Ingenieur Hiller beim Elektr.-Werk Weng & Co. in Adelsheim, Kreis Buchen, als Ortslastverteiler für Adelsheim,

Ingenieur Störzer bei der Elektr. Versorgung Bretten als Ortslastverteiler für Bretten,

Ingenieur Mildenberger bei den Ver. Eisenbahnsignalwerken in Bruchsal als Ortslastverteiler.

In Vertretung
Kistner

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Personalveränderungen im Bereich der Landesbezirksverwaltung Baden für den Monat Oktober 1949

Abteilung Innere Verwaltung

Ernannt: Verwaltungsgerichtsrat Maximilian Rapp beim Verwaltungsgericht Karlsruhe zum Verwaltungsgerichtsdirektor; Verwaltungsgerichtsrat Dr. Emil Schott beim Verwaltungsgericht Karlsruhe unter gleichzeitiger Versetzung zum Verwaltungsgerichtshof zum Oberverwaltungsgerichtsrat; die Regierungsoberinspektoren Ludwig Fürst beim Landratsamt Heidelberg, Richard Kepner und Karl Salzmann beim Landratsamt Mannheim in Weinheim zu Regierungsamtmänner; Fritz Bischoff beim Jugendstift Sunnisheim in Sinsheim zum Direktor einer öffentlichen Erziehungsanstalt; Emil Brötel beim Jugendstift Sunnisheim in Sinsheim zum Erzieher; Emma Wetzel bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch zur Pflegerin.

Wiedereingestellt: Johannes Duntze bei der Landesbezirksdirektion als Oberregierungsrat; Eugen Straub bei der Landesbezirksdirektion und Otto Windisch beim Landratsamt Mannheim in Weinheim als Regierungsinspektoren; Ernst Messmer beim Landratsamt Heidelberg als Regierungssekretär.

Zurruhegesetzt: Regierungsinspektor Ernst Schmidt beim Landratsamt Tauberbischofsheim.

Zurruhegesetzt auf Antrag: Regierungsdirektor Karl Geppert bei der Landesbezirksdirektion.

Abteilung Kultus und Unterricht

Ernannt: Die Studienräte Dr. Josef Enderle an der Fichteschule — Mädchenrealgymnasium — in Karlsruhe, Dr. Anton Link am Gymnasium in Heidelberg und Martin Oech an der Bunsenschule — Realgymnasium — in Heidelberg zu Oberstudienräten; Studienrätin Hildegard Popp am Realgymnasium in Bruchsal zur Oberstudienrätin; Studienrat Wilhelm Hay an der Gewerbeschule I in Heidelberg zum Studienrat an einer Meisterschule des deutschen Handwerks; die Studienassessorinnen Ellen Schildt am Mädchenrealgymnasium in Heidelberg und Auguste Schmitt an der Helmholtzschule — Realgymnasium — in Heidelberg zu Studienrätinnen; Konrektor Franz Hiemenz am Gymnasium in Karlsruhe zum Oberschullehrer; Karl Noe beim Kreisschulamt in Weinheim zum Regierungsinspektor; Lehrer Josef Müller am Landeskrüppelheim in Heidelberg-Schlierbach zum Hilfsschullehrer. Lehrerin Elfriede Lau in Hockenheim unter Versetzung an die landwirtschaftliche Berufsschule in Neuiußheim zur Berufsschullehrerin; Lehrer im Angestelltenverhältnis Robert Haas an der Gewerbeschule in Ettlingen zum Berufsschullehrer; die Lehrer im Angestelltenverhältnis Emil Kurschatke in Sulzbach, Johann Müller in Rockenau, Stefan Stenzel in Haßmersheim, Franz Theiner in Heidelberg, Karl Trompisch in Mauer und Wilhelm Zimmermann in Leimen zu Lehrern.

Wiedereingestellt: Helmut Guldner am Realgymnasium in Weinheim, Heinrich Schwab an der Kantschule — Realgymnasium — in Karlsruhe, Adolf Uhler an der Helmholtzschule — Realgymnasium — in Karlsruhe als Studienräte; Adolf Dolland am Gymnasium in Wertheim als Oberschullehrer; Oskar Erhard in Heidelberg, Karl Marsch in Mannheim und Rudolf Zirk in Kronau als Lehrer.

Zurruhegesetzt: Studienrätin Stephanie Morath an der Handelslehranstalt in Pforzheim und Lehrer Jakob Raufelder in Mannheim.

Zurruhegesetzt auf Antrag: Die Studienräte Dr. Erich Becht am Gymnasium in Karlsruhe, Dr. Rudolf Groß an der Fichteschule — Mädchenrealgymnasium — in Karlsruhe, Karl Schäfer an der Tullaschule — Realgymnasium — in Mannheim und Lehrer Albert Wittemann in Schweinberg.

Gestorben: Die Lehrer Eugen Albrecht in Heidelberg, Heinrich Geiger in Neckarbischofsheim und Eugen Gomer in Ilvesheim.

Herausgeber und Schriftleitung: Präsidialstelle des Landesbezirks Baden in Karlsruhe, Maximilianstraße 8. Druck und Verlag: Badenia, Verlag und Druckerei, A.-G., Karlsruhe. — Bezugspreis durch die Post vierteljährlich 1.30 DM, einschließlich 0.12 DM Beförderungsgebühr, zuzüglich 0.24 DM Zustellgebühr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg